

## Richtlinien

### 1. *Durchführung/ Teilnahme/ Pflicht*

Für **Lehrkräfte** im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis zählt die Leitung von Schulfahrten zu den pädagogischen Aufgaben und den **dienstlichen Pflichten**. Es soll jedoch keine Lehrkraft gezwungen werden, sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen (Nr. 8 des Erlasses) zu beaufsichtigen. **Schülerinnen und Schüler** (nachfolgend SuS) **sind zur Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und Schulausflügen verpflichtet**.

### 2. *Genehmigung/ Anmeldung*

Schulische Veranstaltungen im Sinne des Erlasses „Lernen am anderen Ort“ müssen im Vorwege durch die Schulleitung genehmigt werden. Bei aufwändigeren Schulfahrten prüft die SL vor Genehmigung auch die Fahrtenplanung.

- Pädagogische Zielsetzung der Fahrt
- Reiseroute/-ziel, Zeit , Dauer, Teilnehmerkreis der Veranstaltung, Anzahl der SuS
- Benennung von Aufsichtspersonen sowie ggf. Ersatzpersonen,
- vorgesehene Veranstaltungen (insbesondere sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen nach Nr. 8 des Erlasses sowie sonstige Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial),
- vorgesehene Beförderungsmittel, Unterbringung,
- ggf. weitere beauftragte Reiseunternehmen,
- Abschluss von Versicherungen sowie den möglichst genauen Kostenplan.

### 3. *Beteiligung der Eltern*

Die Eltern müssen bei der Planung mehrtägiger Schulfahrten einbezogen werden. Dies kann auch bei eintägigen Fahrten sinnvoll sein, vor allem, wenn hierfür Kosten entstehen, die von den Eltern zu tragen sind. In diesen Fällen müssen die **Eltern vor Durchführung der Schulfahrt eine schriftliche Erklärung** abgeben, in der sie der geplanten Veranstaltung **zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen**. Die Eltern sind auf Grund ihrer schriftlichen Anmeldung zur Übernahme der anteiligen Kosten auch dann verpflichtet, wenn die Fahrt aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen nicht angetreten werden kann. Die Leiterin oder der Leiter sollte deshalb ausdrücklich auf die Möglichkeit des Abschlusses von Versicherungen hinweisen oder im Namen der Eltern eine Reiserücktrittversicherung abschließen.

Nachdem die Eltern der SuS zugestimmt und sich zur Kostenübernahme verpflichtet haben sowie gegebenenfalls die Beiträge gezahlt wurden, können in deren Namen die Verträge mit den Dienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden wie zum Beispiel mit:

- Transportunternehmen (regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel wie Bus, Bahn, Schiff oder Flugzeug oder speziell gemietete Reisebusse)
- Beherbergungsbetrieben (zum Beispiel Jugendherberge, Schullandheim)
- Versicherungsunternehmen für Reiserücktrittskosten-, Rechtsschutz-, Gepäckversichrg.)
- bei Bedarf mit weiteren Anbietern von Dienstleistungen (z. B. Skischule, Kanuverleih, Wattführer).

#### **4. Unterrichtsgänge**

In allen Klassenstufen werden verschiedene, dem jeweiligen Unterrichtsgegenstand angepasste Unterrichtsgänge durchgeführt. Die Leitung kann in der Hand der Klassenleitung oder der jeweiligen Fachlehrkraft liegen.

#### **5. Mehrtägige Schulausflüge (Klassenfahrten)**

##### *5.1. Anzahl/ Klassenstufe*

Die Zahl der mehrtägigen Schulausflüge liegt zwischen 1 und 3. In den Klassenstufen 2 und 3 sind kürzere Schulausflüge möglich. In der Klassenstufe 4 (in wenigen Ausnahmen auch am Ende der Klassenstufe 3) liegt ein längerer Schulausflug.

##### *5.2. Dauer*

In den Klassenstufen 2 und 3 umfasst der geplante Schulausflug 1-2 Übernachtungen. In der Klassenstufe 4 beträgt die Dauer bis zu 7 Übernachtungen.

##### *5.3. Reiseziele*

Die Reiseziele sollten der Länge der Fahrt angepasst sein und in Norddeutschland (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern oder Hamburg) liegen.

##### *5.4. Kosten für Schülerinnen und Schüler*

Die Schulausflüge werden in jedem Fall kostengünstig geplant, sollen einen Betrag von 200 € jedoch nicht überschreiten.

##### *5.5. Kosten für Lehrkräfte und Begleiter*

Die begleitenden Lehrkräfte erhalten in begrenztem Umfang eine **Reisekostenvergütung** nach den jeweiligen Bestimmungen des Reisekostenrechts. ( z.B. Bahn 2. Klasse, gemieteter Bus/ anteilige Kosten. Zusätzlich gibt es **Aufwandsentschädigungen** (Tage-/ Übernachtungsgelder) Diese entfallen bei freier Unterkunft und Verpflegung, z.B. ADS-Heime.

Um Kosten für Lehrkräfte zu vermeiden, sollten nach Möglichkeit Heime der „Arbeitsgemeinschaft deutsches Schleswig-ADS“ bzw. bestimmte Jugendherbergen in Schleswig-Holstein gewählt werden, die die Kosten der Lehrkräfte direkt mit dem Land abrechnen. In anderen Unterkünften angebotene Freiplätze dürfen nur in Absprache mit der Elternschaft verwendet und somit gegebenenfalls den begleitenden Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden.

**Wenn doch Kosten entstehen, sind folgende Möglichkeiten der Finanzierung denkbar.**

- Reisekostenabrechnung ( Schulamt)
- Umlage auf SuS (nur nach Absprache mit den Eltern)
- Freiplätze (nur nach Absprache mit den Eltern)